
Antrag Harry Lütolf, Wohlen, auf Direktbeschluss vom 19. Dezember 2000 betreffend Referendum gegen die Erhöhung der Streitwertgrenze für kostenlose arbeitsrechtliche Verfahren

Text:

I.

Gegen das Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 betreffend Änderung des Art. 343 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechtes (vgl. BBl Nr. 51 vom 28. Dezember 2000) sei gestützt auf Art. 141 Abs. 1 lit. a der Bundesverfassung i.V.m. § 82 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung sowie § 43 des Geschäftsverkehrsgesetzes das Referendum zu erheben.

II.

Der vorliegende Antrag auf Direktbeschluss sei gestützt auf § 76 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung dem Regierungsrat zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Dem Regierungsrat sei für seine Stellungnahme eine Frist von 14 Tagen seit Erheblicherklärung des vorliegenden Antrages zu setzen (§ 76 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung).

Das Büro des Grossen Rates oder aber der Regierungsrat sei zu beauftragen, mit anderen Kantonen in Verbindung zu treten, um auf das Zustandekommen des Referendums hinzuwirken (vgl. Art. 141 Abs. 1 der Bundesverfassung).

Begründung:

Art. 343 Abs. 2 und 3 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) schreiben den Kantonen unter anderem vor, dass diese bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von 20'000 Franken den Parteien weder Gebühren noch Auslagen der Gerichte auferlegen dürfen. Mit Beschluss vom 15. Dezember 2000 hat die Bundesversammlung die Streitwertgrenze des Art. 343 Abs. 2 OR auf 30'000 Franken erhöht (vgl. jeweilige Schlussabstimmung im Amtlichen Bulletin der Bundesversammlung, Sitzungen vom 15. Dezember 2000, Geschäft Nr. 97.417. Vgl. aber auch die verhältnismässig "mageren" Resultate in den jeweiligen Gesamtabstimmungen beider Räte, Amtl. Bull. NR 2000, Seite 1180 [87:64 Stimmen] sowie Amtl. Bull. StR, Sitzung vom 6. Dezember 2000, Geschäft Nr. 97.417 [27:11 Stimmen]). Die Gesetzesänderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Publikation im Bundesblatt ist nach Auskunft der Bundeskanzlei auf den 28. Dezember 2000 vorgesehen (Ausgabe Nr. 51), so dass die Referendumsfrist am Samstag, 7. April bzw. Montag, 9. April 2001 abläuft. Die Volksabstimmung über ein Bundesgesetz kann nach Art. 141 Abs. 1 der Bundesverfassung auch von acht Kantonen verlangt werden.

In der Vernehmlassung zur Gesetzesänderung haben sich unter anderem acht Kantone gegen eine Erhöhung der Streitwertgrenze ausgesprochen (vgl. hierzu den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 8. Mai 2000, BBI 2000, Seite 3475 ff., 3477; sowie die Stellungnahme des Bundesrates vom 30. August 2000, BBI 2000, Seite 4859 ff.). Nach Auskunft der massgeblichen Bundesstellen handelt es sich um die Kantone Aargau, Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Obwalden, St. Gallen und Thurgau. Die acht Kantone hätten ihre Ablehnung unter anderem damit begründet, dass die angespannten finanziellen Verhältnisse eine solche Erhöhung nicht zuliesse. Ausserdem vermöge die unentgeltliche Prozessführung bereits heute Härtefälle zu vermeiden. Ebenfalls werde eine Überlastung der Gerichte befürchtet.

Die angeführten Gründe für die ablehnende Haltung gegenüber einer Erhöhung der Streitwertgrenze für kostenlose Arbeitsgerichtsverfahren treffen in der Tat auch gerade für unseren Kanton zu. Der Grosse Rat hat bekanntlich am 22. August 2000 eine Standesinitiative verabschiedet, mit der genau das Gegenteil hätte erreicht werden sollen, was nun der Bundesgesetzgeber dem Volk bzw. den Kantonen serviert. Auch der Regierungsrat hat sich der Meinung des Grossen Rates angeschlossen, dass auf nationaler Ebene eine Praxisänderung bzw. ein Verzicht auf die bisherige Unentgeltlichkeit für Gerichtsverfahren bis zu einem Streitwert von 20'000 Franken herbeigeführt werden müsse. Die Gründe hierfür sind allen Grossratsmitgliedern bekannt.

Es gilt hier auch anzumerken, dass die beschlossene Erhöhung auf 30'000 Franken den Indexanstieg seit der letzten Anpassung um rund 5'000 Franken überschreitet. Dabei lag die Erhöhung bereits 1988 massiv über der Indexsteigerung. Damals hat man mit der - vorweggenommenen - Teuerung argumentiert, und heute geht man vom damaligen Niveau aus. Im Jahre 1972 waren es 5'000 Franken. 1988 ging man auf 20'000 statt auf rund 10'000 Franken. Die ursprüngliche Absicht, den Grenzbetrag der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen, ist heute also bereits erfüllt, ja es hat gar eine Überschreitung stattgefunden (vgl. zu diesen Ausführungen BBI 2000, Seite 3477).

Ferner hat man sich zu vergegenwärtigen, dass mit einer neuerlichen Anhebung der Streitwertgrenze für ein kostenloses Arbeitsgerichtsverfahren auch für andere Prozesstypen Signale in die falsche Richtung gesetzt würden. Bereits sind nämlich Bestrebungen im Gang, die Unentgeltlichkeit auch für mietrechtliche Streitigkeiten einzuführen (vgl. dazu den Entwurf zu einem neuen Art. 274d Abs. 3 OR in der Botschaft des Bundesrates zur Teilrevision des Mietrechts im Obligationenrecht und zur Volksinitiative "Ja zu fairen Mieten" vom 15. September 1999, BBI 1999, Seite 9823 ff., 9853 f.; sowie die diesbezüglichen Beratungen im Nationalrat, Amtl. Bull. NR, Sitzung vom 11. Dezember 2000, Geschäft Nr. 99.076. Vgl. darüber hinaus die aargauische Standesinitiative im Sozialversicherungsbereich zwecks Einführung der Entgeltlichkeit im Rechtsmittelverfahren, welche im Nationalrat mit 61:72 Stimmen verworfen wurde, Amtl. Bull. NR, Sitzung vom 30. November 2000, Geschäft Nr. 00.301).

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die laufenden Entwicklungen in der Bundesgesetzgebung in die falsche Richtung zeigen und die Kantone ungebührlich belasten. Mit entschlossenem Handeln gilt es hier nun dem Ansinnen des Bundes entgegenzutreten. Mit einer Referendumsabstimmung soll grundsätzlich über die Kostenlosigkeit von Gerichtsverfahren diskutiert werden!

Mitunterzeichnet von 69 Ratsmitgliedern